



Handreichung für den Umgang mit schwierigen Unterrichtssituationen

vom 24. August 2018

Inhalt

1. Was will diese Handreichung?	2
2. Zielgruppe: kirchliche Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger	2
3. Vorkehrungen treffen – gute Organisation und Planung der KUW	2
4. Unterrichtsstörung – ab welchem Zeitpunkt kommen die Akteure der Kirchgemeinde ins Spiel?....	3
5. Klärung der Kompetenzen der verschiedenen Akteure bei konkreten Massnahmen	4
6. Krisenfall – und plötzlich geschieht etwas.....	7
7. Informationsstellen	7
8. Beratungs- und Auskunftsstelle.....	7
9. Rechtliche Grundlagen	8

Die Handreichung gilt für das deutschsprachige Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Im kirchlichen Bezirk Solothurn gelangt es sinngemäss zur Anwendung.

1. Was will diese Handreichung?

Störungen gehören zum Leben und auch zum Unterricht. Die kompetente Unterstützung durch die Kirchgemeinde und ihre Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger ist ein wichtiger Baustein beim gelingenden Umgang mit Unterrichtsstörungen in der KUW. Diese Handreichung hilft Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern im Umgang mit schwierigen Unterrichtssituationen, bei denen die Kirchgemeinde involviert wird. Sie nennt die Akteure und klärt ihre Aufgaben und Kompetenzen.¹

2. Zielgruppe: kirchliche Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger

Diese Handreichung richtet sich an Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger des kirchlichen Unterrichts in der Kirchgemeinde (KUW-Leitende, KUW-Koordinatorinnen und KUW-Koordinatoren, Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäte mit dem Ressort Unterricht, Unterrichtskommissionen).

3. Vorkehrungen treffen – gute Organisation und Planung der KUW

Manchmal entstehen schwierige Unterrichtssituationen, weil die Unterrichtsorganisation, die Information über den Unterricht oder die Klassenzusammensetzung nicht optimal oder ungenügend sind. Es lohnt sich darum bei der Planung eines Schuljahrs, die folgenden Punkte zu bedenken und zu klären.

3.1. KUW-Klassengrösse und -zusammensetzung bei der Schuljahresplanung

Faktoren, welche die Klassengrösse mitbestimmen:²

- Aus wie vielen Schulklassen setzt sich die KUW-Gruppe zusammen?
- Gibt es Meldungen von der Schule oder von Unterrichtenden, dass diese KUW-Gruppe schwierig zu führen ist?
- Wie gross sind die Leistungsunterschiede innerhalb der Gruppe?
- Sollen Kinder oder Jugendliche mit Behinderung integriert werden? Ist dies der Fall, braucht es ein handlungsorientiertes Integrationskonzept, das die wichtigsten Bedingungen für eine gelingende Integration in der KUW formuliert.^{3 & 4}

3.2. Personal

Faktoren, welche die Anzahl Unterrichtspersonen mitbestimmen:⁵

- Kann eine Unterrichtsperson diese KUW-Gruppe allein führen?
- Braucht es für diese KUW-Gruppe zwei ausgebildete Unterrichtende (Teamteaching)?
- Muss diese KUW-Gruppe halbiert und in zwei Gruppen geführt werden?
- Wie viele KUW-Mitarbeitende sind pro KUW-Gruppe nötig?

¹ Diese Handreichung ist ergänzend zum Leitfaden «Umgang mit schwierigen Unterrichtssituationen – ein Leitfaden für Unterrichtende», in welchem der Umgang für Unterrichtende bei Unterrichtsstörungen beschrieben wird. Download unter <http://www.refmodula.ch/dokumente>.

² Vgl. Art. 8 Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 44.010).

³ Vgl. Art. 9.3 KES 44.010.

⁴ Vgl. Art 8 Wegleitung für die Kirchliche Unterweisung vom 21. Februar 2000 (KIS II.E.1).

⁵ Vgl. Art. 11.1 und 2 KES 44.010.

3.3. Elterninformation

Sind die Eltern genügend informiert über Ziele und Gestaltung des Unterrichts und deren nötige Unterstützung?

3.4. Absenzen-Regelung der Kirchgemeinde

Klärung der Absenzen-Regelung.⁶ Bestimmen der Akteure, die die Absenzen kontrollieren und mahnen. Bestimmen von Nachholmöglichkeiten. Bestimmen der möglichen Sanktionen und welcher Akteur sie durchführt. Bestimmen, welcher Akteur wann und wie mit den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern kommuniziert.

4. Unterrichtsstörung – ab welchem Zeitpunkt kommen die Akteure der Kirchgemeinde ins Spiel?

4.1. Unterrichtsstörungen auf Stufe 1: In der Hand der Unterrichtsperson

Unterrichtsstörungen gehören zum Unterricht. Die Unterrichtsperson kann Vorfällen wie Schwatzen, Desinteresse, Unruhe, summen, Papierflieger, den Nachbarn zwicken, Konzentrationsschwäche oder «umensche» mit niederschweligen didaktischen Massnahmen begegnen. Die ergriffenen Massnahmen zeigen Wirkung. Kinder, Jugendliche und Unterrichtspersonen fühlen sich sicher. Das Gruppenklima und die Kommunikationsgestaltung unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Unterrichtsperson lässt ein gelingendes Unterwegssein und Lernen zu.

Die Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger der Kirchgemeinde sind informiert. Sie haben auf der Stufe 1 der Unterrichtsstörung keine Aufgabe.

4.2. Unterrichtsstörungen auf Stufe 2: Die Unterrichtsperson braucht Unterstützung

Die selben oder ähnliche Vorfälle wiederholen sich. Es lässt sich sogar eine negative Entwicklung zu weiteren Unterrichtsstörungen ausmachen (Verweigerung, Absenzen, verletzende Worte, Provokationen, emotionale Ausbrüche, auffälliges störendes Verhalten, Integration gelingt nicht...). Motivation und Arbeitsfähigkeit der Gruppe (oder Einzelner) sind vermehrt gefährdet. Die Sicherheit der Klasse oder Einzelner ist gefährdet. Grundlegende Werte-Standards werden verletzt. Kinder, Jugendliche und Eltern melden sich vermehrt. Die Unterrichtsperson ist unzufrieden und die Situation beschäftigt sie. Sie sucht den Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen und Verantwortungsträgern der Kirchgemeinde.

Die Verantwortungsträgerin, der Verantwortungsträger der Kirchgemeinde wird aktiv und sucht mit der Unterrichtsperson nach möglichen Verhaltensänderungen und Massnahmen.

4.3. Unterrichtsstörungen auf Stufe 3: Eine markante Veränderung der Situation ist nötig

Die Situation stagniert oder verschlechtert sich. Ein geregelter Unterricht ist nicht mehr möglich oder in absehbarer Zeit nicht erreichbar. Unterrichtsperson und Verantwortungsträger kommen an ihre Grenzen. Die Emotionen der Beteiligten sind hoch (Unterrichtsperson, Kinder, Jugendliche, Eltern, Verantwortungsträger).

⁶ Vgl. Art. 13,2-3 KES 44.010.

Die Verantwortungsträgerin, der Verantwortungsträger und die Unterrichtsperson suchen zusammen mit dem Kirchgemeinderat und den Kindern, den Jugendlichen, der KUW-Gruppe, den Eltern nach situationsgerechten Lösungen. Es fallen Personalentscheide und Entscheide mit finanziellen Folgen. Der Kirchgemeinderat kann einen «Runden Tisch» einberufen.

5. Klärung der Kompetenzen der verschiedenen Akteure bei konkreten Massnahmen

Bei der Umsetzung ist es wichtig, konkrete Situationen von schwierigen Unterrichtssituationen vor Augen zu haben und von Fall zu Fall zu klären, welcher Akteur welche Aufgaben und Kompetenzen hat. Vorfälle auf Stufe 1 gehören in den Verantwortungsbereich der Unterrichtsperson. Bei Vorfällen auf Stufe 2 ist die KUW-Leitung Ansprechperson der Unterrichtenden, der Eltern, Kinder und Jugendlichen, führt den Prozess und die Kommunikationsarbeit. In einer Situation auf Stufe 3 übernimmt der Kirchgemeinderat die Führung und leitet den Prozess und die Kommunikationsarbeit. Die Wahl der Massnahme, die für die Situation, den Vorfall als geeignet eingeschätzt wird, muss von religionspädagogisch ausgebildeten Personen entschieden werden. Welcher Vorfall auf welche Stufe gehört, ist Verhandlungssache.

Die folgende Massnahmenliste ist nicht vollständig und kann und soll laufend den Ansprüchen angepasst werden. Hier sind nur Massnahmen aufgelistet, in der der Akteur Kirchgemeinde involviert ist. Alle möglichen didaktischen Massnahmen sind in der Verantwortung der Unterrichtsperson.

5.1. Akteur «KUW-Leitende»

Mit «KUW-Leitende» sind untenstehend religionspädagogische-Fachpersonen gemeint, die vom Kirchgemeinderat beauftragt sind. In vielen kleinen Kirchgemeinden gibt es keine «KUW-Leitende – Fachperson», sondern Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäte, die mit dem Ressort Unterricht betraut werden. Die Klärung der Aufgaben und Kompetenzen ist in diesem Fall besonders wichtig. Unterrichts-Ressortleitende Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäte sind auf religionspädagogische Fachmeinungen angewiesen. Diese können z.B. im Bereich Katechetik von Refbejuso oder bei vertrauten Fachpersonen in Nachbarkirchgemeinden eingeholt werden.

5.2. Akteur «Kirchgemeinderat»

Verantwortlich für den Unterricht, also auch für den Umgang mit schwierigen Situationen, in die die Kirchgemeinde involviert ist, ist der Kirchgemeinderat. Fallen Massnahmen in seinen Entscheidungsbereich, ist zu klären, ob bei einzelnen Mitgliedern Befangenheit vorhanden ist (eigenes Kind ist betroffen, Kind einer befreundeten Familie).

5.3. Liste möglicher Massnahmen, Bestimmen der Zuständigkeit und Klärung der Kommunikation auf Stufe 2 und Stufe 3

Die Aufzählung der Vorfälle in der ersten Spalte und ihre Zuweisung zur Stufe zwei oder drei ist willkürlich. Sie ist verhandelbar und steht in Abhängigkeit zu den involvierten Akteuren und ihrer Einschätzung der Situation. Das Leiden der Beteiligten ist ein entscheidender Faktor in der Gewichtung der Situation. Die Zuständigkeit und Kompetenzen der Akteure sind auszuhandeln und vom Kirchgemeinderat zu bewilligen.

Mögliche Vorfälle auf Stufe 2 (Die Liste ist nicht vollständig):

Verweigerung, wiederholte Absenzen, verletzende Worte, Provokationen, emotionale Ausbrüche der Kinder/Jugendlichen/Unterrichtsperson, auffälliges störendes Verhalten, Integration gelingt nicht, rivalisierende Gruppenbildung, dauerndes Zu-Spät-Kommen,

wiederholte abgemachte Störungen des Unterrichts, mehrfache bewusste Störung des Unterrichtsverlaufs, stark negativ dominierend-ausgrenzendes Verhalten gegenüber schwächeren oder beeinträchtigten Mitschülerinnen oder Mitschülern, dauerndes Herumrennen, individuelles Leiden der Kinder/Jugendlichen/Unterrichtsperson nimmt zu.

Massnahme Gewählte und der Situation als geeignet angesehene Massnahme	Zuständigkeit (Vorschlag) Akteure und ihre Kompetenzen	Kommunikation (Vorschlag) Wer spricht mit wem? Wer wird informiert?
Unterrichtsbesuch der/des K UW-Leitenden (sofern sie/er religionspädagogisch geschult ist)	K UW-Leitende/r und Unterrichtsperson in gemeinsamer Verantwortung	Unterrichtsperson und K UW-Leitende
Einzelcoaching/Intervision der Unterrichtsperson	Unterrichtsperson wählt es selbst als Weiterbildung (gehört eigentlich zum Berufsstandard) Könnte auch von der/dem K UW-Leitenden (oder KGR?) verordnet werden	Unterrichtsperson und K UW-Leitende
Beratung durch den Bereich Katechetik von Refbejuso	Holt sich Unterrichtsperson und K UW-Leitende/r in gemeinsamer Absprache	Unterrichtsperson, K UW-Leitende und Bereich Katechetik
Gespräch mit der ganzen Klasse	Unterrichtsperson und K UW-Leitende/r in gemeinsamer Verantwortung	Unterrichtsperson und K UW-Leitende (Information Eltern?)
Zusätzliche/n K UW-Mitarbeiter/in	K UW-Leitende ordnet an	Information Kirchgemeinderat
Teamteaching	K UW-Leitende ordnet an	Information Kirchgemeinderat
Klasse halbieren	Unterrichtsperson und K UW-Leitende/r in gemeinsamer Absprache	Information Kirchgemeinderat
Projektunterricht Regeln gemeinsam entwickeln, Arbeit am Klassenklima	Unterrichtsperson	Information K UW- Leitende Eltern wenn angezeigt
Geschlechtergetrennter Unterricht	Unterrichtsperson	Eltern, K UW-Leitende
Einzelunterricht	Unterrichtsperson und K UW-Leitende/r in gemeinsamer Absprache	Unterrichtsperson und K UW-Leitende
Ausserordentlicher Brief an die Eltern	Unterrichtsperson und K UW-Leitende/r in gemeinsamer Absprache	K UW-Leitende/r
Ausserordentlicher Elternabend	Unterrichtsperson und K UW-Leitende/r in gemeinsamer Absprache	Information Kirchgemeinderat
Beizug von weiteren Fachpersonen und Fachstellen (erfahrene/r K UW-Koordinator/in einer anderen Kirchgemeinde, Schulsozialarbeit, Psychologin/Psychologe, Heilpädagogin/Heilpädagoge, schulpsychologischer Dienst)	Unterrichtsperson und K UW-Leitende/r in gemeinsamer Absprache	Alle Involvierten

Massnahme Gewählte und der Situation als geeignet angesehene Massnahme	Zuständigkeit (Vorschlag) Akteure und ihre Kompetenzen	Kommunikation (Vorschlag) Wer spricht mit wem? Wer wird informiert?
Einzelunterricht	Unterrichtsperson und KUW-Leitende/r in gemeinsamer Verantwortung	Information Kirchgemeinderat
Versetzung in eine andere KUW-Klasse (sofern die beteiligten Akteure, inklusive KUW-Gruppe, einverstanden sind)	Unterrichtspersonen und KUW-Leitende/r in gemeinsamer Verantwortung ⁷	Information Kirchgemeinderat
Kurzzeitiger Ausschluss 1-3 Lektionen aus einer laufenden Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsperson	Information KUW- Leitende/r Eltern
Kurzzeitiger Ausschluss 4-6 Lektionen aus einer laufenden Unterrichtsveranstaltung, Lager, Projekte	Unterrichtsperson und KUW-Leitende/r in gemeinsamer Verantwortung	Information Kirchgemeinderat Eltern
Vorbeugender Ausschluss von einer Unterrichtsveranstaltung (Lager, Weekends, Exkursion)	Unterrichtsperson und KUW-Leitende/r in gemeinsamer Verantwortung	Information Kirchgemeinderat Eltern

Mögliche Vorfälle auf Stufe 3 (Die Liste ist nicht vollständig):

Angespanntes, zerrüttetes Verhältnis unter den Akteuren; Eltern besprechen untereinander die Situation und wenden sich gemeinsam an den Kirchgemeinderat; sexuelle Übergriffe; physische oder psychische Gewalt; massive und wiederholte Werteübertretungen / Regelübertretungen / Sachbeschädigungen.

Massnahme Gewählte und der Situation als geeignet angesehene Massnahme	Zuständigkeit (Vorschlag) Akteure und ihre Kompetenzen	Kommunikation Wer spricht mit wem? Wer wird informiert?
Unterrichtsausschluss für eine bestimmte Zeit Runder Tisch Kein Ausschluss ohne Anschluss Begleitperson des Jugendlichen bestimmen Erhält er eine Aufgabe? Sozialeinsatz? Praktika? Wiedereinstieg besprechen	Unterrichtsperson-KUW- Leitende in gemeinsamer Verantwortung mit dem Kirchgemeinderat Eltern in den Unterrichtsausschluss einbeziehen	Eltern, Kirchgemeinderat, Unterrichtsperson, KUW-Leitende, Jugendliche
Gefährdungsmeldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Unterrichtsperson KUW-Leitende Kirchgemeinderat	Zu klären

Zeigt die Massnahme Wirkung? Schwierige Situationen sind oft komplexe Situationen. Es kann gut sein, dass die ergriffene Massnahme nicht zum gewünschten Resultat führt. Dann ist eine andere Massnahme angezeigt.

⁷ Zu beachten: In Konfliktfällen darf die Konfirmation nur mit Zustimmung des Synodalarats in einer anderen Kirchgemeinde erfolgen (vgl. Art. 13,4 KES 44.010).

6. Krisenfall – und plötzlich geschieht etwas

In plötzlich auftretenden Krisensituationen, z.B. in einem Lager (starke Verletzungen der Lagerregeln, Alkohol, Drogen, Übergriffe, Unfälle) ist es hilfreich, wenn Folgendes im Voraus geklärt ist und die betroffenen Akteure die Checklisten kennen:

6.1. Krisen-Checkliste für die Unterrichtsperson

Sie klärt z.B.: Wer muss wann wie informiert werden?

6.2. Krisen-Checkliste für KUW-Leitende

Welche Verantwortungsträgerin, welcher Verantwortungsträger in der Kirchgemeinde ist erste Ansprechperson?

6.3. Umgang mit Medien

Bei gravierenden Fällen ist eine Checkliste im Umgang mit den Medien hilfreich.

7. Informationsstellen

7.1. Andere Kirchgemeinden

Bei benachbarten oder weiteren Kirchgemeinden abklären, welche Unterlagen und Informationen sie zur Verfügung stellen können.

7.2. Kanton

Leitfaden zur Ereignis- und Krisenkommunikation, Staatskanzlei, Kommunikation Bern
http://www.kommunikation.sites.be.ch/kommunikation_sites/de/index/navi/index.html#originRequestUrl=www.be.ch/krise

7.3. Reformierte Kirche Zürich

Handeln und Kommunizieren in Krisensituationen, Reformierte Kirche Kanton Zürich
<http://live.zhref.agitator.com/intern/kommunikation/beratung-oeffentlichkeitsarbeit/downloads/downloads-zum-thema-konzepte/zhf-krisenkommunikationskonzept.docx/view>

7.4. Schule

KrisenKompass CH Schule, Schulverlag plus ISBN 3-292-00558-2
Krisenkompassapp http://www.edyoucare.net/krisenkompass_schweiz

8. Beratungs- und Auskunftsstelle

Bereich Katechetik, Altenbergstrasse 66, 3013 Bern
Tel. Katechetik direkt: 031 340 24 63
E-Mail: katechetik@refbejus.ch

Öffnungszeiten der Zentrale:
Montag bis Freitag, 08.00 - 17.00 Uhr
Tel. 031 - 340 24 24

9. Rechtliche Grundlagen

- Art. 56 bis 68 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 1. Juli 2012.
- Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012⁸, insbesondere Art.13 „Besondere Situationen und Konflikte“.
- Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 26. Februar 2015⁹.

⁸ KES 44.010.

⁹ KES 44.020.